

Représentants • Mit diesem Namen wurden nach der Rousseau-Affäre von 1762 die Mitglieder der Genfer Volkspartei bezeichnet, die während des ganzen 18. Jh. aktiv war. Die Partei bestand hauptsächlich aus Neubürgern (*bourgeois*) des mittleren und unteren Bürgertums – v. a. Handwerkern – und Altbürgern (*citoyens*). Sie forderte das uneingeschränkte Recht auf «Repräsentation» (Petitionsrecht), das den Citoyens schon gewährt worden war, und strebte die Volkssouveränität an. Die meisten R. verfolgten ihre Ziele mit legalen Mitteln und stellten die polit. und wirtschaftl. Strukturen Genfs nicht grundlegend in Frage.

Lit.: Histoire de Genève, hg. von P. Guichonnet, 1974, 241.
Martine Piguet / AHB

Républicains (NE) • Zwischen 1814 und 1848 forderten die R., die für die Errichtung einer Republik im Fürstentum und Kt. Neuenburg eintraten, den Abbruch der Beziehungen mit Preussen. Sie vertraten hauptsächlich die Arbeiterstädte des oberen Kantonsteils sowie die schweiz. und ausländ. Arbeiter ohne Bürgerrechte und teilten sich in die Legalisten um Auguste Bille und die Verfechter eines Gewaltstreiks um Alphonse Bourquin. Zwischen dem missglückten Aufstand von 1831 (12. Sept. und 17.–18. Dez.) und der Revolution vom 1.3.1848 sowie der Errichtung der Republik verschärfte sich die Gegensätze zwischen den R. und den → Royalisten. Zunächst in der Association patriotique zusammengeschlossen, glichen sich die R. (die sog. Roten) darauf den Schweizer Radikalen an und bildeten 1858 die Association radicale neuchâtelaise, während die gemässigten unter ihnen sich 1852 als sog. Unabhängige formierten.

Lit.: Hist. NE 3 • La mémoire de la Révolution neuchâtelaise de 1848, hg. von P. Henry, 1997. Gilliane Kern / AHB

Republik • Der Begriff R. geht auf das lat. *res publica* (wörtlich: öffentl. Sache) zurück und bezeichnet das Gemeinwesen als Angelegenheit derer, die sich unter gleichem Recht und zu gemeinem Nutzen zusammenschliessen. Erst in der frühen Neuzeit (Niccolò Machiavelli, Jean Bodin, Montesquieu) wurde die Gegenüberstellung von Monarchie und R. als Frei- und Bürgerstaat üblich. Für Jean-Jacques Rousseau brachte die R. als Gesetzesherrschaft den allg. Willen zum Ausdruck; seiner Auffassung nach konnten einzig Regierungen republikanisch verfasster Staaten Legitimität für sich beanspruchen. Der Begriff R. ist aber stets vieldeutig geblieben, ebenso der Terminus Republikanismus als vom Liberalismus zu unterscheidende freiheitl. Geisteshaltung.

Frühe Neuzeit

Vom SpätMA an gab es Polemik von Eidgenossen gegen den → Adel, die «grossen Herren» und Fürsten (→ Fürstentümer); diese war aber zumeist nicht generell, sondern konkret – z. B. gegen die Habsburger – und weniger staatstheoretisch begründet als auf der Spannung zwischen adligem und bürgerl.-bäuerl. Habitus beruhend. Das Wort R. breitete sich im Deutschen erst ab dem 17. Jh. als franz. Lehnwort in unterschiedl. Schreibweise zur Bezeichnung der meisten Kantone aus, trat allerdings nie exklusiv auf. Es brachte die → Souveränität gegen äussere Mächte zum Ausdruck (Genf gegen Savoyen 1603), den Ersatz einer monarch. durch eine ständ. Verfassung (die Walliser Zenden gegen den Fürstb. von Sitten 1628) sowie ab 1648 auch die Exemption vom Reich. R. wurde herrschaftlich ver-

standen (z. B. *Seigneurie et République de Genève*), als absolutist. Aristokratie von Gottes Gnaden, z. T. ausdrücklich als Gegensatz zu Demokratie (Wallis 1657). Auch deshalb erfolgte die Rezeption zuerst in den grossen, aristokrat. und ref. Orten von Westen her (Bern) und nur ansatzweise in den kath. Landsgemeindekantonen. Eine Ausnahme stellte der Gotteshausbund dar, der sich 1700 als *kleine Souveraine Democrat. Republic* begriff. Repräsentiert wurde die R. durch Rekurs auf antike Helden, die → Befreiungstradition und die internat. Symbolsprache der Souveränität, deren Gebrauch Venedig und die Niederlande vorexerzierten.

R. meinte die volle völkerrechtl. Souveränität und die hierarchische, aber auf Wahlen beruhende Verfassung als Aristokratie oder Demokratie. Wer nicht souverän war, dem wurde der Titel verweigert, so 1610 der Stadt Neuenburg durch den Fürsten. Der Begriff bezeichnete ursprünglich nur die Regierung selbst, den Staat mit oder ohne Gr. Rat. Im 18. Jh. forderten Bürgerschaft und unterbürgerl. Schichten zunehmend Anteil an der Souveränität und damit an der R. (→ Ländliche Unruhen, → Städtische Unruhen) ein.

Als Voraussetzung für die Zugehörigkeit zur R. wurde in der Aufklärung anstelle von ererbten ständ. Vorrechten immer öfter die polit. Tugend genannt, die durch Bildung erwerbbarer Fähigkeit der freiwilligen Pflichterfüllung. Seit Beat Ludwig von Muralt wurde dabei die Sitteneinfalt des schweiz. Alpenvolks dem höf.-franz. Luxus gegenübergestellt, später auch der Korruption und dem Eigennutzen der regimentsfähigen Familien. Im Geist Rousseaus entwickelte Johann Jakob Bodmer (1698–1783) seine historisch begründete, radikal-polit. Zivilisationskritik, während Isaak Iselin (1728–82) einen fortschrittsorientierten, philanthrop. Kosmopolitismus vertrat, in dem auch kommerzielle Wohlstandsmehrung über die Förderung der Wissenschaften zu *policierter* Tugend des Bürgers und damit zu republikan. Freiheit führen konnte. Dieser Tugenddiskurs war besonders bei Agrarreformen wichtig, durch die es das republikan. Ideal der Autarkie mit kommerzieller Marktorientierung zu vereinen galt. Entsprechend war die Pädagogik eines Johann Heinrich Pestalozzi auf die Erziehung von Republikanern ausgerichtet, die unter Nachahmung der wehrhaften Vorfahren und über die Konfessionsgrenzen hinweg dem Vaterland dienen sollten. Ähnliche Ideale wurden auch von der → Helvetischen Gesellschaft propagiert.

Als Bezeichnung für die gesamte Eidgenossenschaft betonte der Begriff R. die völkerrechtl. Souveränität. Der Ausdruck wurde so zuerst von ausländ. Mächten – z. B. während der westfäl. Friedensverhandlungen 1647 – verwendet und tauchte im 18. Jh. neben dem mehrheitlich gebrauchten Terminus «Eidgenossenschaft» auch in der Schweiz einzeln auf, etwa in der von Johann Jacob Leu besorgten Ausgabe von Josias Simmlers «Von dem Regiment der Lobl. Eydgenossenschaft» von 1722. Von Montesquieu bezog Johannes von Müller *Republique fédérative* 1775 auf die Eidgenossenschaft und 1788 auf das Reich, analog zur theoret. Beschreibung als *systema civitatum* (im Gefolge Samuel von Pufendorfs für das Reich, aber auch für die Eidgenossenschaft, so 1721 Johann Rudolf von Waldkirch). Im Kontakt mit den jungen USA entstand die – 1778 von Jean-Rodolphe Vautravers erstmals formulierte – Vorstellung von den zwei *Sister Republics*.



Republik • Vor- und Rückseite eines Sechzehnerpfennigs von Bern. Silbermünze nach einer Gravur von Jean Dassier, 1742 (BHM, Inv. 54.439).

Auf der Vorderseite wird die Republik Bern durch einen aufgerichteten Bären symbolisiert, der seine Kriegsbeute präsentiert. Die Rückseite zeigt «Das Glück des Gemeinwesens»: Die Personifizierung der Religion mit Schwert, Zepter und Rutenbündel steht zwischen einem Storch (Sorgfalt) und einer Eule (Wachsamkeit).

19. und 20. Jahrhundert

In der Revolutionszeit signalisierte der Titel R. (z. B. → Raurachische Republik) zuerst den Bruch mit dem Ancien Régime, führte dann aber zur Integration als «Schwesterrepublik» in den franz. Nationalstaat. Analog wurden 1798 beispielsweise die Waadt als → Lemanische Republik oder das Fürstentum als Freie R. der Landschaft St. Gallen zuerst unabhängig, um wenige Wochen später in der → Helvetischen Republik aufzugehen. Mit der Helvet. R. wurde das moderne franz. Verständnis des «einen und unteilbaren» Einheitsstaats ohne monarch. Haupt übernommen. Naturrechtl. Gleichheit und Volkssouveränität im zentralist. Nationalstaat waren die Grundlage des neuen Republikverständnisses, während die föderalist. Gegner der Helvetik die traditionelle R. als herrschaftl. Vorrechte Privilegierter in einem Bund souveräner Kleinstaaten verteidigten.

Diese beiden unterschiedl. Definitionen des Begriffs charakterisierten die innenpolit. Verfassungskonflikte bis 1848. In den Anfängen der Helvetik explizit und später implizit gab es die Gruppierung der → Republikaner, die zwischen den konservativen → Föderalisten (Aristokraten) und den radikalen → Patrioten standen, sich aber zur Aufklärung und zum nationalen Einheitsstaat (→ Unitarier) bekannten. Orientierungspunkte bildeten nicht Rousseau bzw. dessen direktdemokrat. Jakobinismus,

sondern Montesquieu, die engl. Verfassung und die gemässigte Phase der Franz. Revolution. Die Befürworter einer solchen Repräsentativverfassung waren v. a. Bildungsbürger aus den Haupt- und Municipalstädten.

Der problemat. Kerngehalt des Begriffs R. in der Regeneration war die aktive Partizipation der Bürger an der Regierung, wie sie in den zumeist konservativen Landsgemeindekantonen noch möglich war. Diese Partizipation war durch den Zentralismus gefährdet, gegen den neue direktdemokrat. Instrumente (→ Veto) entwickelt wurden. Rahmen der Politik blieb nach Jeremias Gotthelfs «ächtem republikan. Sinn» die kollektive christl. Tugend, die gegen den individualist. liberalen Laizismus verteidigt wurde. Dieses konservative Konzept der R. betonte die kant. Souveränität und die Legitimation von Herrschaft durch Gott. Die von den Liberalen geforderte Übertragung der Souveränität vom Kanton auf die Nation verlangte dagegen anstelle direkter Partizipation Repräsentanten, weshalb Liberale ihrerseits die → Öffentlichkeit – und damit die Pressefreiheit – zur Voraussetzung der freistaatl. Partizipation erklärten. Langfristig gelang es den ländl. Liberalen, die republikan. Freiheitstradition für ihr Reformprogramm geltend und damit mehrheitsfähig zu machen: Gemeindebürgertum als Voraussetzung des nationalen Staatsbürgertums, Autarkie durch Besitz als Vorstufe zum Mehrerwerb durch Privateigentum. Resultat dieser semant. Kombination von «liberté des anciens» und «liberté des modernes» (Benjamin Constant) war die «staatl. Volksgemeinde», wie sie Ludwig Snell im «Schweiz. Republikaner» nannte.

Während Snell die Volkssouveränität im Rousseau'schen Sinn auch als Recht auf Revolution definierte, orientierte sich Ignaz Paul Vital Troxler am amerikan. Anliegen der Gewaltenteilung, als er den Bikameralismus als «republikan. Föderalismus» und damit als Modell für den Bundesstaat präsentierte. Auf dieser Grundlage garantierte die Bundesverfassung von 1848 die Kantonsverfassungen – mit implizitem Vorbehalt gegen Neuenburg – unter der Bedingung, dass sie republikanisch waren, und zwar entweder (direkt)demokratisch oder repräsentativ (Art. 6b). 1815 hatten einige alte Orte auf die herkömml. Staatsbezeichnung «Stadt und R.» zurückgegriffen (z. B. Bern); sie gaben diese aber in der Regeneration zugunsten von «Kanton» wieder preis, wohl weil eine solche Reihung die hierarch. Überordnung der Stadt zum Ausdruck brachte. Dagegen wählten die neuen Kantone der lat. Schweiz den offiziellen Titel R., der sich bis heute für Genf, Neuenburg und das Tessin erhalten hat. R. artikuliert die frühere oder neu erworbene Eigenstaatlichkeit, wogegen die Begriffe Kanton und Stand die Gliedstaatlichkeit im eidg. Bund akzentuieren. Im Fall der *République et Canton de Neuchâtel* kam zudem der konstitutionelle Wandel von einem preuss. Fürstentum zu einem souveränen Glied der Eidgenossenschaft zum Ausdruck.

Die aussenpolit. Konflikte der Schweiz wurden bis 1871 im Bewusstsein ausgefochten, dass in einer monarchisch dominierten Umwelt die einzige R. Europas auf dem Spiel stand. Angesichts von Verfassungsstreitigkeiten in anderen Staaten setzten sich allerdings die Liberalen in der Schweiz gegen die Radikalen um Jakob Stämpfli durch und vertraten eine unideolog. Neutralitätspolitik, in der die republikan. Verfassung nicht mit universalist. Prinzipien begründet wurde, sondern als hist. Eigenheit

Republik • Allegorie der Republik Zürich. Deckenmalerei im Festsaal des Zürcher Rathauses von Hans Jakob Schärer, 1697–99, © Foto Kantonale Denkmalpflege Zürich. Programm der gesamten Deckenmalerei ist das «Gute Regiment», welches das Staatswesen zum Blühen bringt. Als Sinnbild der Volksversammlung hebt die «*Respublica Turicensis*» in Frauengestalt mit ihrer linken Hand einen Granatapfel empor und hält in der rechten ein Liktorenbündel als Zeichen der Gerichtsbarkeit. Sie wird von der «*Justitia*» begleitet. Die Allegorie zu ihrer Linken mit Füllhorn verkörpert den Wohlstand. Die untere Bildhälfte ist mit den Symbolen für Geiz und Grausamkeit besetzt. Diese Untugenden gilt es in der Republik zu vermeiden oder zu bestrafen.



der Schweiz, die einen Sonderfall darstelle. Diese Sichtweise erleichterte es auch den konservativen Verlierern von 1848, die R. als eidg. Gemeinsamkeit zu verstehen. Seit der Verfassung von 1874 vereinte diese R. direktdemokrat. und repräsentative Elemente in einer bürgernahen, «genossenschaftl.» Alternative zu den nationalist. Massengesellschaften monarch. oder parlamentar. Prägung; der Preis für diese nachhaltig erfolgreiche Verbindung des alten, partizipativen Republikanismus mit dem neuen liberalen, naturrechtlichen bildete ein in einzelnen Bereichen eher pragmatisch-offenes als systematisch-konsistentes Verfassungsrecht. Angesichts der dt. Dominanz, der franz. Dritten Republik und der Deutschtümelei in Teilen der Deutschschweizer Eliten nach 1871 war die republikan. Tradition für die Westschweizer besonders attraktiv. Ebenso reklamierten die Anhänger einer nationalen Miliz bzw. Volksarmee von souveränen Bürgern – 1874 war die Wehrpflicht zur individuellen Verpflichtung erhoben worden – die Republik als «Soldatenstaat» gegen den bellizist. Militarismus der preussisch inspirierten Neuen Richtung um Ulrich Wille.

Mit dem Sturz der Monarchien wurde die R. ab 1918 von der Ausnahme zum europ. Regelfall. Im umfassenderen Sinn blieb der Republikanismus im 20. Jh. in einem latenten Spannungsverhältnis zum Liberalismus eine wichtige schweiz. Freiheitstradition. Charakteristisch für ihn waren der → Föderalismus, das → Milizsystem, die Bindung der polit. Partizipation an wehrdienstfähige und autarke Familienoberhäupter (was die späte Einführung von Frauenstimmrecht und Zivildienst erklärt), das kommunale Bürgerrecht, das Plebiszite über Einbürgerungen einschloss, die Vorrangstellung der direkten Demokratie vor Rechtsprozeduren (kein Verfassungsgerichtshof, Skepsis gegenüber dem Völkerrecht), der nationale Partikularismus (Ablehnung von universalist. Anschauungen und supranationalen Institutionen) sowie eine historisch begründete, patriot. Zivilreligion (Bauernstaatsideologie, Rekurs auf 1291 statt 1848). Träger solcher republikan. Werte war lange der → Mittelstand, der gegen die Linke die Eigentumsrechte als Grundlage polit. Wirksamkeit hochhielt, aber aus moral. Gründen gegen den schrankenlosen Kapitalismus einen moderaten Egalitarismus vertrat. Der antimodernist. Rekurs auf Land und Volksgemeinschaft bleibt weiter greifbar, ebenso republikan. Tugendappelle gegen gesellschaftl. Veränderungen wie die Globalisierung. Eine xenophobe Abgrenzung der nationalen Gesinnung kann dazugehören («Republikan. Blätter», Republikan. Partei von James Schwarzenbach), aber auch eine innenpolitische gegen Parteien (Frontenbewegung, Nationalsozialisten, Kommunist. Partei), welche gemäss einer moral. Argumentation die republikan. Werte Freiheit und Gleichheit nicht teilen. So bleibt der Appell an die R. als Bürgergemeinschaft und an ihre Werte bis in die Gegenwart ein Integrationsfaktor für eine uneinheitl. Nation.

Lit.: Zeichen der Freiheit, Ausstellungskat. Bern, 1991 • A. Közl, Neuere schweiz. Verfassungsgesch., 1992 • Die Schweiz 1798–1998, 4 Bde., 1998 • Republikan. Tugend, hg. von M. Böhler, 2000 • B. Weinmann, Eine andere Bürgergesellschaft, 2002 • T. Maissen, Die Geburt der Republic, 2006.

Thomas Maissen

Republikaner → Schweizer Demokraten (SD)

Republikaner • Als R. wurden während der → Helvetischen Republik die gemässigten Reformen bezeichnet. Sie gelten auch als Frühliberale



Republik • «Die Republik Genf». Öl auf Holz von Jean-Pierre Saint-Ours, 1794 (MAHG), © Foto François Martin.

Dieses riesige Tafelbild (3,85 × 1,51 m) wurde 1793 vom gesetzgebenden Rat beim Abgeordneten und Historienmaler Jean-Pierre Saint-Ours in Auftrag gegeben. Der Künstler liess sich von Zeichnungen inspirieren, die er 1781 während seines Romaufenthalts angefertigt hatte. Entsprechend verweist die «Figure de la République» auf die Symbolik des republikanischen Rom. In der Rechten hält sie das Feldzeichen mit dem Adler und der Oriflamme in den Farben Rot und Gelb. Mit der Linken zeigt sie auf das Jahr II der Republik Genf und auf ein Relief mit dem Profil von Jean-Jacques Rousseau. Saint-Ours hat diese Symbole in eine wirklichkeitsgetreue Umgebung mit der Kathedrale, dem See und dem Salève eingebettet.

(→ Liberalismus). Anders als die → Patrioten traten die R. nur für behutsame und partielle Neuerungen ein. Der Verlauf der Franz. Revolution galt ihnen als abschreckendes Beispiel, weshalb sie gegen ausgedehnte Volksrechte votierten und die Macht in die Hände einer aufgeklärten Bildungselite legen wollten. Als Wortführer taten sich Hans Conrad Escher von der Linth, Paul Usteri und Bernhard Friedrich Kuhn hervor. Die R. entstammten mehrheitlich dem gebildeten städt. Patriziat. Nach der Aufdeckung von Umsturzplänen Frédéric-César de La Harpe gelang es ihnen im 1. Staatsstreich vom 7.1.1800, das patriotisch dominierte Direktorium durch einen weniger revolutionsfreundl. Vollziehungsausschuss zu ersetzen. Bis zum 2. Staatsstreich vom 7.8. bis 8.8.1800, als sie mit franz. Rückendeckung die Selbstaflösung des Parlaments erzwangen, blieben sie im Senat und im Gr. Rat in der Minderheit. Als Gegner der → Föde-